



Statuten

der

Pistolensektion Urnäsch

Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

Alle Bezeichnungen und Funktionen in den vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral und gelten gleichsam für Frauen und Männer.

1. Name, Sitz und Zweck	Artikel 1 Name und Sitz Artikel 2 Zweck Artikel 3 Neutralität
2. Dachverband	Artikel 4 Verband
3. Mitgliedschaft	Artikel 5 Mitgliederkategorien Artikel 6 Aufnahme Artikel 7 Voraussetzungen Artikel 8 Nichtmitglieder Artikel 9 Ehrenmitglieder Artikel 10 Freimitglieder Artikel 11 Austritt Artikel 12 Ausschluss
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel 13 Unterordnung Artikel 14 Jahresbeitrag
5. Organe (Zusammensetzung, Stimmrecht) - Hauptversammlung	Artikel 15 Organzusammensetzung Artikel 16 Hauptversammlung Artikel 17 Stimmrecht Artikel 18 Einberufung Artikel 19 ausserordentliche HV Artikel 20 Anträge Artikel 21 Aufgaben der HV Artikel 22 Beschlussfähigkeit Artikel 23 Wahlart
- Vorstand	Artikel 24 Vorstand Artikel 25 Chargen Artikel 26 Aufgaben Vorstand Artikel 27 Aufgabenzuteilung - Präsident - Vizepräsident - Kassier - Aktuar - Schützenmeister - Jungschützenleiter - Munitionsverwalter - Standchef Artikel 28 Unterschriften Artikel 29 Sitzungen Artikel 30 Standchef Artikel 31 Schützenstube

- Revisoren

Artikel 32 Revisoren
Artikel 33 Aufgaben Revisoren

6. Finanzen

Artikel 34 Einnahmen
Artikel 35 Ausgaben
Artikel 36 Vermögensanlage
Artikel 37 Fonds
Artikel 38 Haftbarkeit
Artikel 39 Vereinsjahr

7. Schiessbetrieb

Artikel 40 Mitarbeit
Artikel 41 Wohnortsprinzip
Artikel 42 Vorschriften
Artikel 43 Waffenhandhabung
Artikel 44 Waffeninspektion
Artikel 45 Versicherung
Artikel 46 Strafbestimmungen

8. Schlussbestimmungen

Artikel 47 Bekanntmachung
Artikel 48 Statutenrevision
Artikel 49 Vereinsauflösung
Artikel 50 Inkrafttreten

Genehmigt durch die Hauptversammlung der Pistolensektion Urnäsch am 22. März 1997

Änderung Art. 14 und Art. 38:

genehmigt durch die Hauptversammlung der Pistolensektion Urnäsch am 24. März 2001

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion von Appenzell-Ausserrhoden am 28. Nov. 1997

Verteiler:

- Militärdirektion AR (2)
- Appenzell-Ausserrhodischer Kantonal-Schützenverein (10)
- Eidg. Schiessoffizier Krei 19 (2)
- Präsident Schiesskommission 1 AR (2)
- alle Mitglieder der Pistolensektion Urnäsch

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz Art. 1

Die Pistolensektion Urnäsch, gegründet im Jahre 1946, mit Sitz in Urnäsch, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck Art. 2

Zweck und Ziel seiner Bestrebung sind die Pflege, Förderung und Verbreitung der Schiessfertigkeit. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Neutralität Art. 3

Die Pistolensektion Urnäsch ist politisch und konfessionell neutral.

2. Dachverbach

Verband Art. 4

Die Pistolensektion Urnäsch ist Mitglied des Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalschützenvereins und des Schweizerischen Schützenverbandes. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder- kategorien Art. 5

Der Pistolensektion Urnäsch können Jugendliche und Erwachsene beitreten. Sie umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder - Junioren
- Aktiven
- Senioren
- Senior-Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Aufnahme Art. 6

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Voraussetzungen**Art. 7**

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Pistolen-sektion Urnäsch werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Nichtmitglieder**Art. 8**

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Ehrenmitglieder**Art. 9**

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder**Art. 10**

Aktivmitglieder, die dem Verein während 40 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Austritt**Art. 11**

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres und nach Bezahlung des vollen Jahresbeitrages erfolgen.

Ausschluss**Art. 12**

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie das Ansehen oder die Interessen der Pistolensektion Urnäsch in grober Weise verletzen;
- b) wenn sie sich weigern, den gemäss Statuten gefassten Beschlüssen nachzukommen;
- c) wenn sie die Beiträge nicht regelmässig bezahlen;

Fehlbare werden schriftlich gemahnt und beabsichtigte Massnahmen werden ihnen mitgeteilt. Gegen die getroffenen Sanktionen können sie an der Hauptversammlung vom Rekursrecht Gebrauch machen.

Abstimmungen auf Ausschluss gemäss Absatz a) und b) erfolgen geheim und erfordern das absolute Mehr.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Unterordnung Art. 13

Alle Mitglieder gemäss Artikel 5 haben die Statuten der Pistolensektion Urnäsch zu beachten und die Beschlüsse und Weisungen ihrer Organe zu respektieren.

Jahresbeitrag Art. 14

Die Mitglieder haben einen von der Hauptversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt jährlich Fr. 100.-

5. Organisation

Zusammensetzung Art. 15

Die Organe der Pistolensektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung Art. 16

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der Pistolensektion Urnäsch und findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

Stimmrecht Art. 17

An der Hauptversammlung sind folgende Mitglieder antrags-, wahl- und stimmberechtigt:

- Aktivmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder

Einberufung Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktandenliste bekanntgegeben.

ausserordentliche Hauptversammlung Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn sie von mindestens einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Anträge**Art. 20**

Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge bis spätestens drei Wochen vor einer Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einreichen. Nicht traktandierte Anträge benötigen zum Eintreten eine Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten.

Aufgaben**Art. 21**

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mitteilungen
5. Jahresberichte des Präsidenten und weitere
6. Rechnungswesen:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung nach Revisorenbericht
 - b) Genehmigung des Budgets
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren
9. Bekanntgabe Jahresprogramm:
 - a) Festsetzung der Stiche für Jahresprogramm
 - b) Schwägalp-Schiessen
 - c) weitere Wettschiessen oder sonstige Anlässe
10. Behandlung allfälliger Anträge
11. Verschiedenes

Beschlussfähigkeit**Art. 22**

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahlart**Art. 23**

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Vorbehalten bleibt die geheime Abstimmung gemäss Art. 12, Absatz. a) und b). Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand**Art. 24**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens drei bis maximum fünf weiteren Mitgliedern zusammen.

Chargen

Art. 25

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten für folgende Chargen:

- Vize-Präsident
- Aktuar/Protokollführer
- Schützenmeister
- Standchef
- Beisitzer

Eine Kumulierung der einzelnen Chargen ist mit Ausnahme des Präsidenten möglich.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Aufgaben Vorstand Art. 26

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung Unkostenbeiträge gemäss Artikel 8
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'500.-- pro Jahr

Aufgabenzuteilung Art. 27

Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der **Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht und ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen

- Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den **Schützenmeistern** obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des SSV Abteilung Pistole. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er legt gegenüber dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ab. Er verwaltet das Jungschützenkonto. Bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres übergibt er die abgeschlossene Jahresrechnung mit allen Belegen dem Kassier zuhanden der Revisoren.
- Als **Munitionsverwalter** amtieren der Kassier und der Standchef. Der Kassier besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, der Standchef ist für die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials verantwortlich.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Art. 28

Bei den Vereinsgeschäften zeichnet der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für den Verein.

Sitzungen

Art. 29

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen oder wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

Standchef

Art. 30

Der Standchef ist verantwortlich für die Pistolenstandordnung inkl. Schützenstube, Instandhaltung und Sauberkeit der Gebäulichkeiten und des Mobiliars. Er besorgt die Anschaffung und Verwaltung des Vereinsmaterials. Kreditbegehren über Neuanschaffungen und grössere Reparaturen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung.

Schützenstube

Art. 31

Für den Restaurationsbetrieb in der Schützenstube ist der Vorstand verantwortlich. Er bestimmt dafür eine geeignete Person, die sich für den Betrieb zur Verfügung stellt.

Die Abrechnung aus dem Restaurationsbetrieb wird jeweils nach einem grösseren Anlass und auf das Jahresende dem Kassier zugestellt. Die Tageseinnahmen sind jeweils bei der Schliessung der Schützenstube in einem Kassenbuch festzuhalten. Die Ausgaben sind zu belegen. Der Präsident und der Kassier sind jederzeit befugt, in die Kassenunterlagen Einsicht zu nehmen. Die für den Restaurationsbetrieb verantwortliche Person kann als Entschädigung für persönliche Umtriebe einen Anteil am Reingewinn geltend machen. Der Prozentsatz wird vom Vorstand festgelegt. Die Bezüge sind auszuweisen und zu quittieren.

Revisoren

Art. 32

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus.

Aufgaben

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben:

- a) Prüfung auf materielle und formelle Richtigkeit der Rechnungsführung anhand der Belege und Journale
- b) Kontrolle der Mitgliederbeiträge sowie Einhaltung des Budgets
- c) Berichterstattung zuhanden der Hauptversammlung
- d) schriftliche Antragstellung auf Abnahme der Rechnung zuhanden der HV
- e) Entlastung des Vorstandes

7. Finanzen

Einnahmen

Art. 34

Der Pistolensektion Urnäsch stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Vereinsvermögen und Anlässen sowie Schützenstube
- c) freiwillige Beiträge und Schenkungen

Ausgaben

Art. 35

Die Ausgaben der Pistolensektion Urnäsch bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträge an Verbandskassen
- b) Verwaltungskosten
- c) Unterhalt und Betrieb des Pistolenstandes
- d) Schiessanlässe

Vermögensanlage Art. 36

Das Vereinsvermögen darf nur in guten und sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Anlagen in Aktien und ähnlichen Beteiligungspapieren sind nicht gestattet.

Fonds Art. 37

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.

Haftbarkeit Art. 38

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen, ohne Gebäude, Schiessanlagen und Inventar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr Art. 39

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7. Schiessbetrieb

Mitarbeit Art. 40

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Arbeiten, die sich aus der Schiessstätigkeit ergeben, mitzuhelfen. Es werden keine Entschädigungen für Vereinsarbeiten ausbezahlt.

Wohnortsprinzip Art. 41

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Vorschriften Art. 42

Die Schiessübungen müssen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

Waffenhandhabung Art. 43

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schiessenden und während des Zeigens sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe, d.h. bei der Ladebank Richtung Zielhang geladen werden. Massnahmen zum Schutz des Publikums, Absperren von Wegen, usw. sind Sache des Vorstandes.

Waffenkontrolle Art. 44

Wer sich der Waffenkontrolle entzieht haftet persönlich für alle Folgen.

Versicherung Art. 45

Mitglieder und Zeigepersonal sind gegen Unfälle versichert, gemäss den bestehenden Vorschriften.

Strafbestimmungen Art. 46

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schiessbüchlein und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

8. Schlussbestimmungen

**Bekanntmachung,
Uebungen**

Art. 47

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen werden durch Zirkulare bekanntgegeben.

Statutenrevision

Art. 48

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Vereinsauflösung

Art. 49

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.
Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Urnäsch zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen einer später sich bildenden Pistolen-sektion in Urnäsch, die den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

Inkrafttreten

Art. 50

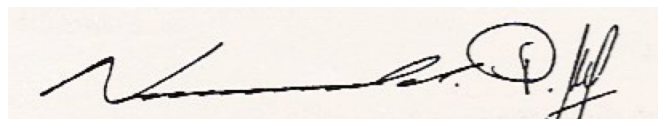
Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 22. März 1997 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion und im Einvernehmen mit dem kantonalen Schützenverein in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1972 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

9107 Urnäsch, 22. März 1997

Pistolensektion Urnäsch

Der Präsident:

Der Aktuar:



.....
Kurt Neuenschwander

Peter Nef